

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen Hilfe zur Selbsthilfe in seelischen Krisen Saarland
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- (1) Der Verein fördert mildtätige Zwecke, indem er Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Weiterhin fördert er die öffentliche Gesundheitspflege.
- (2) Der Vereinszweck wird wie folgt verwirklicht:
 - (a) Förderung freier Einrichtungen, die der Beratung und Betreuung von Personen dienen, die bisher in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren bzw. untergebracht werden sollen oder Krisenhilfe in Anspruch nehmen wollen, und die mit ihrer Arbeit die selbständige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung dieser Personen fördern.
 - (b) Erhalt und Unterhaltung des Projekts Anlaufstelle Psychiatrie – Erfahrener im Saarland
 - (c) Schaffung und Unterhaltung der Einrichtung „Weglaufhaus Saar“ zur vorübergehenden Aufnahme von Psychiatriebetroffenen und von Menschen in einer psychischen Notlage zu deren Unterstützung, Betreuung und Beratung im Sinne folgender Punkte:
 - (d) Förderung des „therapeutischen“ Ansatzes, dass Elektro- und andere Schockverfahren sowie der Einsatz von Psychopharmaka keine Instrumente zur Heilung bzw. Verbesserung des Gesundheitszustandes Psychiatriebetroffener sind.
 - (e) Förderung neuer, alternativer Angebote zur Psychiatrie auf der Grundlage psychopharmakafreier Unterstützung und unter Ausschluss jeglicher Zwangsmaßnahmen.
 - (f) Förderung und Wiederherstellung der körperlichen Gesundheit und des psychischen Wohlbefindens Psychiatriebetroffener insbesondere in dem vom Verein einzurichtenden „Weglaufhaus“ durch:
 - Qualifizierte Beratung und Unterstützung beim Entzug, beim Reduzieren und Ausschleichen von Psychopharmaka,
 - Unterstützung bei der Aufarbeitung psychischer Probleme und integrative Auseinandersetzung mit den Inhalten extremer psychischer Erfahrungen durch den Aufbau von Vertrauensbeziehungen,

Einzel- und Gruppengespräche, kontinuierliche Begleitung und ggf. Vermittlung von TherapeutInnen,

- Vielfältige Freizeitangebote
- Unterstützung bei lebenspraktischen Fragen sowie sozialen und juristischen Problemen, wie z.B. Begleitung zu Ämtern, Gerichten, Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche,
- Zusammenarbeit mit den Institutionen der bestehenden Gesundheitsfürsorge zum Wohle der Psychatriebetroffenen (wie z.B. mit Gerichten zwecks Aufhebung von Zwangseinweisungen, den Psychiatrien zwecks Erklärung der Dauer und Dosierung pharmakologischer Behandlung, Gesundheitsämtern, TherapeutInnen, Beratungsstellen etc.).

(3) Die Aufgaben zu Absatz 2 sollen auch durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit, wie z.B. durch die Teilnahme an Fachkongressen, Vorträgen, Publikationen in Fachzeitschriften etc. erfüllt werden; des weiteren durch die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Zusammenarbeit mit anderen Initiativen (z.B. LVPE Saar e.V., BPE, Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt, Weglaufhausinitiativen).

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 FINANZIERUNG

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein erwerben durch:

- Mitgliedsbeiträge - Spenden - öffentliche Zuwendungen - sonstige Zuwendungen
- Fördermitgliederbeiträge

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins bejaht. Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.

(2) Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereines bejahen und die verbindlich an Aufgaben des Vereins mitarbeiten. Mindestens 50 % der Mitglieder müssen eigene Psychiatrieerfahrung als PatientIn haben.

(3) Förderndes Mitglied können alle Menschen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand .Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss:

4.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich gekündigt werden.

4.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.

4.3 Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.

4.4 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, auch des ausgeschlossenen Mitgliedes, die Vorstandsentscheidung rückwirkend ändern.

§ 6 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

sind:

Die Mitgliederversammlung der Vorstand der Beirat

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen worden sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Festlegung der Aufgaben des Vereins;
- b. Wahl und Erweiterung des Vorstandes;
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung;
- d. Wahl zweier BuchprüferInnen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung;
- e. Entlastung des Vorstandes;

- f. Satzungsänderungen;
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung);
- h. Berufung des Beirats auf Vorschlag des Vorstandes;
- i. Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.

3.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nach berechtigter Antragstellung der 20 % Vereinsmitglieder, durch den Vorstand einberufen werden.

3.2 Der Termin der Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Einberufung stattfinden.

3.3 Die Leitung der von Mitgliedern beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt einem neutralen Moderator der vom Vorstand und den einberufenen Mitgliedern gleichermaßen akzeptiert wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. von der jeweiligen Versammlungsleiterin zu bestätigen.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 10 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) Je 2 Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen. Für Geschäfte mit einem Wert von über 5000,-Euro bei langfristigen Verbindlichkeiten und im Einzelfall sowie bei der Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen des Vereins muss der Vorstand mehrheitlich gemeinsam handeln.

(3) Mindestens 3 Mitglieder des Vorstands müssen eigene Psychiatrieerfahrung als Patient/In haben.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4.1 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lang im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4.2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden;

(8) Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.

(9) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich für Vereinsmitglieder öffentlich. Personalangelegenheiten können in einem nicht-öffentlichen Teil besprochen werden.

(10) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(11) Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

11.1 Aufstellung und Abwicklung der Haushalte und Feststellung der Jahresrechnungen

11.2 Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung

11.3 Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

11.4 Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

11.5 Aufnahme von Mitgliedern

11.6 Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind

11.7 Einladung und Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes

11.8 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Richtigkeit des Protokolls ist in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

11.9 Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Vorstandsprotokolle zu nehmen.

§ 11 DER BEIRAT

(1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen.

(2) Der Beirat setzt sich aus Fachleuten und Vertreter/Innen des öffentlichen Lebens zusammen, die die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit einzusetzen. .

§ 12 RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.

(2) Die Rechnungsprüfer/Innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Rechnungsprüfer/Innen erstatten der Mitgliederversammlung ihren Bericht.

§ 13 HEIMFALLKLAUSEL

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein erwirtschaftetes Vereinsvermögen dem Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Saar e.V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Diese Satzung bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften der Satzung sich als ungültig erweisen. Die ungültige Vorschrift der Satzung ist alsdann durch die Mitgliederversammlung in rechtswirksamer Form so zu ergänzen bzw. anzuwenden, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 15 GELTUNG DER SATZUNG

Die Satzung wurde am 26.04.2005 errichtet, am 15.10.2010 geändert und in die nunmehr vorliegende Form gebracht.